

# **Satzung der EFB, „EVANGELISCHE FRAUEN IN BAYERN“ - Stand 20.10.2018**

## **§ 1**

### **(Name und Verbandszugehörigkeit)**

- (1) Die EFB, „Evangelische Frauen in Bayern“, ist der Dachverband für evangelische Frauenarbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB). Er ist eine Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenorganisationen und -vereine, Einrichtungen und Dienste, Dienst- und Lebensgemeinschaften und Standesorganisationen evangelischer Frauen sowie weiterer kirchlicher Organisationen, die sich gemäß ihrer Zielsetzung mit oder für Frauen engagieren und unmittelbar oder mittelbar in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig sind.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit bzw. tatsächliche Eigenständigkeit der Mitglieder nach Abs. 1 wird durch die Zugehörigkeit zum Dachverband nicht berührt.
- (3) Die EFB, „Evangelische Frauen in Bayern“, ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Sie gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

## **§ 2**

### **(Zweck)**

- (1) Zweck des Dachverbandes ist
  - a) gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch über Fragen evangelischer Frauenarbeit,
  - b) Förderung und Koordinierung der evangelischen Frauenarbeit unbeschadet der Zuständigkeit anderer Koordinierungsorgane,
  - c) Vertretung der Anliegen evangelischer Frauen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere in der Landessynode, im Landesfrauenrat sowie im Rundfunk- und Medienrat .
- (2) Die EFB ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (3) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, insbesondere zu Aufgaben und Organisation.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit und Vermögen**

- (1) Die EFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die EFB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel der EFB, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der EFB. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der EFB irgendwelche Anteile vom Vermögen der EFB.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der EFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der EFB oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der EFB nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2, Abs. 1, dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 4**

##### **(Mitgliedschaft)**

- (1) Evangelische Frauenorganisationen gemäß §1 (1) können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand (§6(4)) Mitglieder der EFB werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied der EFB benennt für die Wahlperiode (§8(4)) eine Delegierte und deren ständige Stellvertreterin. Wiederbenennung ist möglich. Jede Delegierte bzw. ihre Stellvertreterin kann nur die Delegation für ein Mitglied übernehmen.
- (4) Die EFB erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er kann in Absprache mit dem Vorstand durch Sach- oder Arbeitsleistungen erbracht werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Erklärung des Austritts aus der EFB durch das Mitglied der EFB, wenn es den Austritt spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahrs dem Vorstand schriftlich erklärt hat,
  - b) wenn das Mitglied nicht mehr unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet evangelischer Frauenarbeit tätig ist,
  - c) bei Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Interessen der EFB zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

#### **§ 5**

##### **(Organe)**

Organe der EFB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6**

##### **(Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Eine Delegierte kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die 2. Vorsitzende, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher, Anträge zu aktuellen frauenspezifischen Fragen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Initiativanträgen (ohne Einreichungsfrist) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Nr. 8), über Satzungsänderungen (§ 7 Nr. 11) oder die Auflösung der EFB (§ 7 Nr.13) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Vorsitzenden und der Protokollantin unterzeichnet und den Mitgliedern zur Genehmigung zugeleitet. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn von einem Mitglied nicht innerhalb eines Monats Einspruch erhoben wird; hierauf ist bei der Zusendung eines Protokolls an die Mitglieder hinzuweisen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **(Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

1. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüferinnen,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von 2 Kassenprüferinnen,
5. Entgegennahme der Berichte der Delegierten der Mitglieder und der von der EFB in Gremien entsandten Delegierten ,
6. Wahl der Delegierten der EFB zur Vertretung in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien,
7. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 4 Abs. 4),
10. Beschluss der Wahlordnung,
11. Beschluss über Satzungsänderungen,
12. Beschluss über Einsprüche gegen Protokolle der Mitgliederversammlung,
13. Beschluss über die Auflösung der EFB.

## **§ 8**

### **(Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. der 1. Vorsitzenden
  2. der 2. Vorsitzenden
  3. sowie 3 bis 5 weiteren Mitgliedern.

- (2) Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende, vertritt die EFB nach außen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung unter dem Gesichtspunkt gewählt, dass im Vorstand die wesentlichen Aufgaben- und Interessengebiete der EFB vertreten sind. Grundsätzlich sollen die Mitglieder des Vorstandes verschiedenen entsendenden Organisationen angehören.  
Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende sollen nicht der Organisation angehören, in der sich der Sitz der Geschäftsstelle befindet.
- (4) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode. Gewählt werden kann grundsätzlich nur, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern angehört. Die Gewählten müssen jedoch in jedem Fall einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

## **§ 9**

### **(Aufgaben des Vorstandes)**

Dem Vorstand obliegen u.a. die folgenden Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 7,
2. Vertretung der EFB gemäß § 8 Abs. 2,
3. Geschäftsführung der EFB einschl. Finanzen und Personal,
4. Bildung von Ausschüssen zur Behandlung besonderer Fragestellungen,
5. Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen,
6. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
7. Erstellung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **(Geschäftsstelle)**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin anstellen. Er kann die Geschäftsführung auch durch vertragliche Vereinbarung auf eine andere Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übertragen; in dieser Vereinbarung ist festzulegen, dass die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Vorstand der EFB zu erfolgen hat und der Vorstand in Fragen der Geschäftsführung der EFB ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführerin hat.
- (2) Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit dieser nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **(Finanzierung)**

Die Arbeit der EFB wird durch eigene Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Zuwendungen und Ausstattung der Geschäftsstelle (Personalkosten und Sachkosten) durch die ELKB finanziert.

*Diese Satzung wurde am 16. März 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 14. März 2014 und vom 20. Oktober.2018 geändert; die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.*